

Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe im Eigentum der Gemeinde Ausleben

Auf der Grundlage der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1 und 5 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) und § 25 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ausleben in seiner Sitzung am 18.03.2013 folgende neue Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenbereich

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach der Satzung erhoben.
- (2) Für den Gebühreneinzug ist die Verbandsgemeinde Westliche Börde im Auftrag der Gemeinde Ausleben zuständig.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 1. die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie beantragt wird
 2. die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet
 3. die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Amtshandlungen nach der Friedhofssatzung bzw. mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.
- (2) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.
- (3) Die Gebühren werden als einmalige Gebühr erhoben. Erhebungszeitraum für die einmalige Gebühr ist der Zeitraum des Nutzungsrechts für die gewählte Grabstelle. Für die Zahler von Jahresgebühren aus zurückliegenden Zeiträumen, wird die Gebühr für das verbleibende Nutzungsrecht in einer Summe erhoben. In diesen Fällen entsteht die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung für die Gebühr erfolgt für den Zeitraum des Nutzungsrechts der jeweiligen Grabart.
- (2) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Höhe der Gebühren

Die Gebühren werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 7
Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

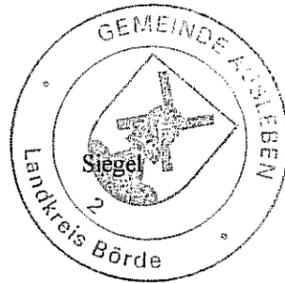
**§ 8
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe im Eigentum der Gemeinde Ausleben einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Ausleben, 18.03.2013


Schmidt
Bürgermeister



Anlage 1

**Gebührentarif über die Benutzung der Friedhöfe im Eigentum
der Gemeinde Ausleben ab 01.05.2013**

Gebühren-			einmalige Gebühr	
Nr.	Jahresgebühr Gebühregrund (Euro)	Ruhefrist (Jahre)	(Euro)	
1.	Reihengrabstellen			
1.1.	für Kinder bis 5 Jahre	10	90,00	9,00
1.2.	für ältere Personen	20	360,00	18,00
1.3.	Urnengrabstelle	20	180,00	9,00
2.	Wahlgrabstellen			
2.1.	Einzelwahlgrabstelle	20	400,00	20,00
2.2.	Doppelwahlgrabstelle	20	700,00	35,00
2.3.	Urnenwahlgrabstelle	20	360,00	18,00
2.4.	notwendige Verlängerungen je Jahr und Grabstelle entsprechend der Jahresgebühr nach Grabart			
3.	Beisetzung auf anonymen Urnengrabfeld		200,00	
4.	Benutzung der Trauerhalle		75,00	
5.	Sonstige Gebühren			
5.1.	Genehmigung für Grabmal und Einfassung		25,00	
5.2.	Genehmigung für Einfassung		15,00	
5.3.	Genehmigung für Grabmal		15,00	
6.	Umbettung u.ä.			
	Die Gebühr wird nach Aufwand entsprechend dem kalkulierten Stundensatz der Gemeindearbeiter einschließlich der Auslagen für Porto, Telefonkosten u. a. festgelegt.			
7.	Die Kostenerhebung für Grabnummern ist abhängig vom Preisangebot.			